

# PREISREGELUNG

## FernwärmeKomfort

gültig ab 01.01.2024



### → 1. Leistungen

#### a) Leistung FVU-Anlage

- Wartung inklusive Material alle 36 Monate
- Störungsannahme und -behebung 365 Tage 24 Stunden

#### b) Leistung Kundenanlage

- Sichtkontrolle mit Info bei auffallenden Mängeln

### → 2. Preise

Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus:

#### a) einem monatlichen Grundpreis

für die im Vertrag auf Seite 1 vereinbarte Gesamtwärmeleistung:

Der Grundpreis beinhaltet auch die Kosten für eine Zähl- und Messeinrichtung.

Er beträgt zurzeit – Preisstand 01. Januar 2024 monatlich:

Leistung	Nettopreis	Endpreis*
0 – 15 kW	32,22 €	34,48 €
16 – 30 kW	51,55 €	55,16 €
31 – 50 kW	77,31 €	82,72 €
51 – 80 kW	115,98 €	124,10 €
81 – 200 kW	198,67 €	212,58 €
201 – 350 kW	397,33 €	425,14 €

\* **Endpreis** = einschließlich des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, aktuell 7 %

#### b) einem Arbeitspreis

für die an der Übergabestelle gelieferte Wärmemenge:

Der Arbeitspreis beträgt zurzeit – Preisstand 01. Januar 2024

Nettopreis	Endpreis*
13,72 ct/kWh	14,68 ct/kWh*
<b>11,47 ct/kWh**</b>	<b>12,27 ct/kWh*</b>

\* **Endpreis** = einschließlich des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, aktuell 7 %

\*\* Die WGW macht von der Möglichkeit der Senkung der Preise zum Teil Gebrauch und gewährt einen Rabatt in Höhe von 2,25 Cent/kWh auf den Arbeitspreis. Die WGW ist dabei jedoch berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb der im Vertrag festgelegten Preisanpassungszeitpunkte – in keinem Fall rückwirkend – die Preisgleitklausel entsprechend der Änderung der Parameter anzuwenden und den gewährten Rabatt zurückzunehmen.

### → 3. Preisänderungsklauseln gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Für den unter 2.a) aufgeführten Preis gilt nachstehende Preisänderungsklausel:

$$GP = GP_0 \left( 0,3 \frac{I}{I_0} + 0,7 \frac{L}{L_0} \right)$$

Für den unter 2.b) aufgeführten Preis gilt nachstehende Preisänderungsklausel:

$$AP = AP_0 \left( 0,30 \frac{G}{G_0} + 0,05 \frac{K}{K_0} + 0,20 \frac{W}{W_0} + 0,05 \frac{CO_2}{CO_{2_0}} + 0,40 \right)$$

# PREISREGELUNG

## FernwärmeKomfort

In diesen Preisänderungsklauseln bedeutet:

GP = neuer Grundpreis  
 GP<sub>0</sub> = Basisgrundpreis netto

0 – 15 kW	25,21 €
16 – 30 kW	40,34 €
31 – 50 kW	60,50 €
51 – 80 kW	90,76 €
81 – 200 kW	155,46 €
201 – 350 kW	310,92 €
Zusätzl. Wärmemengenzähler	12,93 €

I = neuer Investitionsgüterindex, Jahresdurchschnittspreis  
 I<sub>0</sub> = Investitionsgüterindex, Jahresdurchschnitt 2010 = 102,5 auf der Basis 2005 = 100  
 L = neuer tariflicher Lohn  
 L<sub>0</sub> = Basislohn, er beträgt 2.517,89 €/Monat (Stand 01.01.2011)  
 AP = neuer Arbeitspreis  
 AP<sub>0</sub> = Basisarbeitspreis, er beträgt 6,97 ct/kWh netto  
 G = neuer Erdgaspreis  
 G<sub>0</sub> = Preis für Erdgas, Tagesreferenzpreis lt. EEX NCG lt. Stand vom 23.05.2019 = 16,61 €/MWh als Mittelwert aus den ersten 4 Monaten des Jahres 2019 sowie aus zwei handelbaren Prognosewerten für Mai und Juni 2019 mit Stand vom 23.05.2019  
 K = neuer Kohleindex  
 K<sub>0</sub> = Basiskohleindex, er beträgt 140,43 auf Basis 2015 = 100 als Mittelwert der ersten 3 Monate des Jahres gemäß Veröffentlichung DESTATIS  
 W = neuer Wärmeindex  
 W<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmeindex, er beträgt 95,30 als Mittelwert der ersten 3 Monate des Jahres gemäß Veröffentlichung DESTATIS auf Basis 2015 = 100  
 CO<sub>2</sub> = neuer Zertifikatepreis  
 CO<sub>20</sub> = CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreis lt. EEX, er beträgt 24,00 €/MWh als Mittelwert aus den ersten 4 Monaten des Jahres 2019 sowie aus zwei handelbaren Prognosewerten für Mai und Juni 2019 mit Stand vom 23.05.2019

I Der Investitionsgüterindex gilt für Fertigerzeugnisse nach ihrer vorwiegenden Verwendung entsprechend der Warengliederung des Index Industrieller Brutto-Produktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
 L Als tariflicher Monatslohn gilt die Basisvergütung in Gruppe 7, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TVV).  
 G Der Gaspreisindex EG bildet sich zu 60 % aus Terminmarktpreisen und zu 40 % aus Spotmarktpreisen. Für die Terminmarktkomponente gelten die von EEX (European Energie Exchange AG) unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> veröffentlichten Abrechnungspreise in €/MWh unter der Rubrik Settlement prices on Seasons and Calendars für NCG - Natural Gas Season – für den jeweiligen Lieferzeitraum. Für die Spotmarktkomponente gelten die von EEX unter <https://www.powernext.com/spot-market-data> veröffentlichten Abrechnungspreise in €/MWh unter der Rubrik European Gas Spot Index (EGSI) für NCG für den jeweiligen Lieferzeitraum

Lieferzeiträume

- 1. Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni)
- 2. Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember)

Die monatlichen Durchschnittswerte sind auf der Web-Seite\* unserer Homepage als pdf-Datei abrufbar.

K DESTATIS Index Steinkohle Einfuhrpreis Fachserie 17 Reihe 8.1 GP09-051  
 W Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs.3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77

# PREISREGELUNG

## FernwärmeKomfort

CO<sub>2</sub> Der CO<sub>2</sub>-Index bildet sich zu 100 % aus Terminpreisen für Emissionsberechtigungen. Es gelten die von EEX unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt> grafisch unter der Rubrik Settlement veröffentlichten Abrechnungspreise in €/t für European Union Allowances (EUA) für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Lieferzeiträume

- 1. Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni)
- 2. Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember)

Die monatlichen Durchschnittswerte sind auf der Web-Seite\* unserer Homepage als pdf-Datei abrufbar.

Ändert sich die Art der vom FVU eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so wird das FVU die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen. Änderungen der Preise aufgrund der Preisgleitklauseln erfolgen jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres.

Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. ist der Halbjahresmittelwert aus den monatlichen Veröffentlichungen für das erste Halbjahr des Vorjahres, für die Preisanpassung zum 01.07. der Halbjahresmittelwert des 2. Halbjahres des Vorjahres.

Für den Lohn L gilt bei der jeweiligen Preisanpassung der zum Zeitpunkt der Preisänderung gültige, aktuelle Lohn.

Bei Einbau eines zusätzlichen Wärmemengenzählers wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von zurzeit 16,52 € netto bzw. 17,68 € brutto (inkl. der z. Zt. gültigen MwSt. in Höhe von 7 %) in Rechnung gestellt. Dieser Preis ändert sich gemäß der Grundpreisgleitklausel.

Eine evtl. notwendig werdende Veränderung des Anpassungszeitraums wird dem Kunden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Der jeweilige Index beträgt zum 01.01.2024

**EG** = 52,465 €/MWh

**W** = 157,2

**CO<sub>2</sub>** = 93,496 €/t

**K** = 270,8

**I** = 123,0

**L** = 3.301,76 €/Mon.

Sämtliche zur Preisänderung relevanten Indizes werden auf der Web-Seite unserer Homepage als pdf-Datei veröffentlicht.

[www.stadtwerke-bochum.de/wgw](http://www.stadtwerke-bochum.de/wgw)

\*) [www.stadtwerke-bochum.de/wgw](http://www.stadtwerke-bochum.de/wgw)